

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verschärfte Ernährungssituation bei Kindern und Jugendlichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern sie in den letzten fünf Jahren Daten erhoben hat, wie viele Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg ohne Frühstück, also hungrig, in eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw. in die Schule gehen (bei Verneinung bitte begründen, weshalb eine Datenerhebung nicht erfolgt und ob sie eine solche für sinnvoll erachtet);
2. inwiefern sich die Ernährungssituation bei Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg seit Beginn des Ukraine-Kriegs und der damit einhergehenden, gestiegenen Lebenshaltungskosten verschärft hat;
3. wie sie sicherstellt, dass hungrige Kinder und Jugendliche – insbesondere im Hinblick auf die große Schambehaftung – einen Anlaufpunkt bzw. eine Ansprechperson in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule haben;
4. inwiefern Kinder und Jugendliche nach Ziffer 3 an den Schulen seelisch betreut werden;
5. welche Rolle bei Ziffer 3 und 4 die Schulpsychologie und Schulsozialarbeit einnehmen;
6. inwiefern Eltern vonseiten der Kinderbetreuungseinrichtung, der Schule oder der Kommune im Hinblick auf Lösungsmöglichkeiten aufgeklärt werden;

7. wie sie flächendeckend und lückenlos sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche in Kinderbetreuungseinrichtungen bei Bedarf entsprechenden Zugang zu Lebensmitteln an Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen erhalten;
8. welche Rolle das EU-Schulprogramm, das an Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zugang zu frischem Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ermöglicht, bei der Bekämpfung von Hunger bei Kindern und Jugendlichen spielt;
9. inwiefern sie das EU-Schulprogramm nach Ziffer 8 insofern auszuweiten gedenkt, als dass eine flächendeckende Grundversorgung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird;
10. inwiefern es trägerseitige Programme zur Lösung einer verschärften Ernährungssituation gibt;
11. wie sie etwaige Programme nach Ziffer 10 finanziell bzw. anderweitig mit Ressourcen zu unterstützen gedenkt;
12. inwiefern Horte bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich in Schulpnähe befinden, unter Umständen in Kooperation mit Schulen ein entsprechendes Angebot vorhalten könnten;
13. inwiefern sie die Einrichtungen gemäß Ziffer 12 finanziell bzw. anderweitig mit Ressourcen zu unterstützen gedenkt;
14. wie sie das Problem der verschärften Ernährungssituation bei Kindern im Hinblick auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, welcher ab 2026 sukzessive greifen soll, zu lösen gedenkt;
15. mit welchem Aufwand bzw. Mehrkosten sie für die Träger für zusätzliche Mensen oder andere Essensmöglichkeiten im Hinblick auf den Ganztagsanspruch gemäß Ziffer 14 rechnet und inwiefern sie eine teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten diesbezüglich zu übernehmen gedenkt (bitte unter Nennung der konkreten Höhe des Aufwands bzw. der Mehrkosten sowie der teilweisen oder vollständigen Übernahme in Euro);

II.

1. Daten zu erheben, inwiefern Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg, die eine Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule besuchen, ohne Frühstück dort eintreffen, d. h. von Hunger betroffen sind;
2. Konzepte – gemeinsam mit anderen Beteiligten wie unter anderem Kommunen, Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen – zu erarbeiten, sodass kein Kind und kein Jugendlicher ohne Möglichkeit, etwas zu Essen zu bekommen, in die Kinderbetreuungseinrichtung oder in die Schule gehen und hungrig bleiben muss;
3. Konzepte zu entwickeln, die die Eltern von Kindern und Jugendlichen in dieser Angelegenheit aufklären und Maßnahmen zu prüfen, sodass Eltern ihrer Verantwortung um eine ausreichende und vollwertige Ernährung nachkommen;
4. eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung von Beteiligten nach Ziffer 2 zu prüfen und ggf. umzusetzen.

2.12.2022

Birstock, Dr. Timm Kern, Trauschel, Haußmann, Bonath, Brauer,
Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Schon vor dem Beginn des Ukraine-Kriegs und der damit einhergehenden, massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten war laut IGLU-Studie jedes fünfte Kind ohne Frühstück, d. h. hungrig in die Schule gekommen, jedes zehnte Kind sitzt dabei täglich mit knurrendem Magen im Unterricht. Dabei kann sich die Situation aufgrund gestiegener Inflation durchaus noch einmal verschlechtern. Verlässliche Zahlen, wie sich die Situation an baden-württembergischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen gestaltet, sucht man hierbei vergeblich – die Zahlen dürften jedoch erschreckend hoch sein. Gerade deshalb ist die Landesregierung in der Pflicht – zusammen mit Beteiligten, die es hierbei zu unterstützen gilt, dieses für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen so wichtige Problem zu lösen. Der vorliegende Antrag versucht in dieser Hinsicht etwaige Defizite aufzudecken und die Landesregierung zu einem entschlossenen Handeln zu bewegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 Nr. KMZ-0141-8/84 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. inwiefern sie in den letzten fünf Jahren Daten erhoben hat, wie viele Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg ohne Frühstück, also hungrig, in eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw. in die Schule gehen (bei Verneinung bitte begründen, weshalb eine Datenerhebung nicht erfolgt und ob sie eine solche für sinnvoll erachtet);

Familien sowie die Pflege und Erziehung im familiären Rahmen sind grundgesetzlich besonders geschützt. Ob und was Kinder in ihren Familien vor dem Besuch einer Bildungseinrichtung frühstücken, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung daher weitgehend. Daten zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ohne Frühstück in eine Kindertageseinrichtung oder Schule gehen, werden von der Landesregierung nicht systematisch erhoben.

Im Rahmen der baden-württembergischen Armutsberichterstattung wird von der Familienforschung im Statistischen Landesamt im Jahr 2023 ein Gesellschaftsreport BW zu ernährungsbezogenen Armutsfolgen veröffentlicht werden, woran das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beteiligt sind. Für den Bericht kann aber nur auf vorhandene Datensätze zurückgegriffen werden. Ein besonderer Fokus auf das Frühstücksverhalten ist daher nicht möglich. Der Report soll aber auch helfen, für Datenlücken im Bereich Ernährungsarmut zu sensibilisieren. Er ist auch eine Maßnahme der Ernährungsstrategie Baden-Württemberg.

2. inwiefern sich die Ernährungssituation bei Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg seit Beginn des Ukraine-Kriegs und der damit einhergehenden, gestiegenen Lebenshaltungskosten verschärft hat;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Nach Auskunft des Städtetags Baden-Württemberg liegen keine Hinweise auf eine Verschärfung der Ernährungssituation der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder in den vergangenen Monaten vor.

3. wie sie sicherstellt, dass hungrige Kinder und Jugendliche – insbesondere im Hinblick auf die große Schambehaftung – einen Anlaufpunkt bzw. eine Ansprechperson in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule haben;

4. inwiefern Kinder und Jugendliche nach Ziffer 3 an den Schulen seelisch betreut werden;

5. welche Rolle bei Ziffer 3 und 4 die Schulpsychologie und Schulsozialarbeit einnehmen;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 3, 4 und 5 im Folgenden gemeinsam beantwortet.

In den Schulen werden Schülerinnen und Schüler für das Thema Ernährung bereits früh sensibilisiert. In den Bildungsplänen ist das Thema Ernährung in verschiedenen Klassenstufen enthalten. So wird bereits in der Grundschule beispielsweise im Fach Sachunterricht das Thema „Körper und Gesundheit“ mit dem Unterpunkt gesunde Ernährung behandelt. Über die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden Schülerinnen und Schüler fächerübergreifend u. a. für das Thema Ernährung sensibilisiert.

Lehrkräfte und pädagogische Kräfte werden im Zuge ihrer Fürsorgepflicht bei Auffälligkeiten tätig und schalten bei Bedarf auch das Jugendamt ein.

Für Schülerinnen und Schüler sind, zusätzlich zu den Klassenlehrkräften, auch die Beratungslehrkräfte hilfreiche erste Ansprechpersonen. Zudem bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen (<https://zsl-bw.de/schulpsychologische-beratungsstellen>) im Rahmen ihres Regelangebots für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte Unterstützung im Umgang mit schulbezogenen Herausforderungen an. Dazu gehört neben der Einzelfallberatung u. a. bei Fragen zu Belastungen im Schulalltag (ggf. im Einzelfall durch Hungersituationen), Motivation, Lernen und Leistung auch die Beratung und Unterstützung beim Konflikt- und Krisenmanagement. Der Kontakt zu den Schulpsychologischen Diensten steht allen Ratsuchenden offen, die Beratungsangebote sind vertraulich.

Die Schulpsychologischen Dienste sind vor Ort gut mit Fachberatungsstellen und Institutionen außerhalb des Systems Schule vernetzt, um bei Bedarf auf geeignete externe Fachberatungsstellen und Institutionen wie etwa kinder- und jugendpsychotherapeutische Angebote oder Jugendhilfe verweisen zu können. Im Falle von Problemsituationen bei Kindern und Jugendlichen aufgrund von Hunger wäre dies in der Regel das Jugendamt. Nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet im Fall von Hinweisen auf Beeinträchtigung des Kindeswohls aktiv zu werden. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 LKJHG die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

In Kindertageseinrichtungen sind die pädagogischen Fachkräfte die ersten Ansprechpersonen.

6. inwiefern Eltern vonseiten der Kinderbetreuungseinrichtung, der Schule oder der Kommune im Hinblick auf Lösungsmöglichkeiten aufgeklärt werden;

Sollte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder der Schule auffallen, dass keine ausreichende Ernährung der Kinder gesichert ist, werden Eltern aktiv angesprochen und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Beispielhaft seien hier Bildungs- und Teilhabepaket-Leistungen oder diverse kommunale Sozialpässe genannt. Insbesondere sind die Wege zwischen Kita-Träger und Jugendamt als Träger der Jugendhilfe kurz, sodass auch jugendhilferechtliche Fragen wie zum Beispiel nach dem Kindeswohl auf kurzem Wege in Augenschein genommen werden können, sofern dies erforderlich ist.

7. wie sie flächendeckend und lückenlos sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche in Kinderbetreuungseinrichtungen bei Bedarf entsprechenden Zugang zu Lebensmitteln an Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen erhalten;

Kinder haben in den Kindertageseinrichtungen einen sicheren Anlaufpunkt und werden dort mit Mahlzeiten versorgt. Im Rahmen ihrer Personensorge ist es die Pflicht der Kindertageseinrichtungen und somit die Verantwortung der kommunalen oder freien Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Zeit, in welcher die Kinder die Einrichtung besuchen, für ausreichend Verpflegung zu sorgen.

An Ganztagschulen muss nach § 4a SchG an allen Tagen mit Ganztagsbetrieb ein vom Schulträger beaufsichtigtes Mittagessen bereitgestellt werden.

8. welche Rolle das EU-Schulprogramm, das an Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zugang zu frischem Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ermöglicht, bei der Bekämpfung von Hunger bei Kindern und Jugendlichen spielt;

9. inwiefern sie das EU-Schulprogramm nach Ziffer 8 insofern auszuweiten gedenkt, als dass eine flächendeckende Grundversorgung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Das EU-Schulprogramm ist nicht für die Grundversorgung gedacht, sondern für eine zusätzliche Portion Obst und Gemüse bzw. Milch oder Milchprodukte. Diese Produkte dürfen nicht im Rahmen der regulären Mahlzeiten verwendet werden. Die Rahmenbedingungen des EU-Schulprogramms begrenzen die Möglichkeiten Beiträge im Sinne der gestellten Fragestellung zu leisten.

10. inwiefern es trägerseitige Programme zur Lösung einer verschärften Ernährungssituation gibt;

11. wie sie etwaige Programme nach Ziffer 10 finanziell bzw. anderweitig mit Ressourcen zu unterstützen gedenkt;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 10 und 11 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass trägerseitige Programme, wie beispielsweise das in Ziffer 5 genannte Projekt der Schulgesundheitsfachkräfte, bei Bedarf zur Verfügung stehen. Genaue Daten trägerseitiger Programme werden nicht erfasst. Eine Beteiligung des Landes erfolgt nicht.

12. inwiefern Horte bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich in Schulinähe befinden, unter Umständen in Kooperation mit Schulen ein entsprechendes Angebot vorhalten könnten;

In den Kindertageseinrichtungen, für welche der jeweilige kommunale oder freie Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich ist, werden Zwischenmahlzeiten, Getränke und eine warme Mahlzeit je nach Betreuungsdauer angeboten und im Tagesablauf entsprechend berücksichtigt. Zwischenmahlzeiten werden – nach Absprache – von den Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Zudem ist in der Ganztagesbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) nach § 4a SchG vorgeschrieben. Die in der Einrichtung zur Verfügung gestellte Verpflegung wird den Eltern in der Regel in Rechnung gestellt.

Eine generelle Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule bezüglich Essensversorgung ist seitens der Landesregierung nicht angedacht.

Auch aus Sicht des Städtetags Baden-Württemberg ist eine Versorgung von Schülerinnen und Schülern in naheliegenden Kindertageseinrichtungen nicht umsetzbar. Sofern im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften oder Bildungshäusern grundsätzlich eine enge Verzahnung zwischen den Einrichtungen besteht, wären entsprechende Kooperationen vorstellbar.

13. inwiefern sie die Einrichtungen gemäß Ziffer 12 finanziell bzw. anderweitig mit Ressourcen zu unterstützen gedenkt;

Eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Essensbereitstellung erfolgt nicht und ist auch nicht geplant. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2022 aber der weiteren Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent für Speisen zugestimmt, sodass die Umsatzsteuersenkung für Verpflegungsdienstleistungen über den 31. Dezember 2022 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Betroffene Familien in prekären Lebenssituationen erhalten zudem in der Regel Unterstützungsleistungen auf kommunaler Ebene wie insbesondere für Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungspaket) oder Gutscheine und Ermäßigungen.

14. wie sie das Problem der verschärften Ernährungssituation bei Kindern im Hinblick auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, welcher ab 2026 sukzessive greifen soll, zu lösen gedenkt;

Die IGLU-Studie, mit der der Antrag unter anderem begründet wird, zeigt auf, dass, wer Hunger hat, im Schnitt auch schlechtere schulische Leistungen erbringt. Diese Erkenntnis ist allgemeiner Art und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

Unabhängig davon kann sich im Rahmen der Ganztagsbetreuung gemäß der Ziffern 12 und 15 die Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten verbessern.

15. mit welchem Aufwand bzw. Mehrkosten sie für die Träger für zusätzliche Speisen oder andere Essensmöglichkeiten im Hinblick auf den Ganztagsanspruch gemäß Ziffer 14 rechnet und inwiefern sie eine teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten diesbezüglich zu übernehmen gedenkt (bitte unter Nennung der konkreten Höhe des Aufwands bzw. der Mehrkosten sowie der teilweisen oder vollständigen Übernahme in Euro);

Bei der Einrichtung der Ganztagschule verpflichtet sich der Schulträger, ein Mittagessen anzubieten. Es obliegt dem Schulträger, welchen Elternbeitrag er hierzu festlegt. Das Mittagessen muss nicht zwingend in einer Schulmensa angeboten werden.

Für den Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote hat der Bund zwei Investitionsprogramme aufgelegt. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung und Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Bundesförderung beträgt bis zu 70 % des Gesamtvolumens. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 30 %. Für den Kofinanzierungsanteil der freien Träger stellt das Land insgesamt bis zu 3,0 Mio. Euro zur Verfügung, da Eigenmittel von Dritten vom Bund nicht als Kofinanzierungsanteil angerechnet werden. Es liegt in der Entscheidung der Kommunen bzw. freien Träger, ob bzw. für welche Maßnahmen sie die Bundesförderung beantragen.

Bezüglich des ersten Investitionsprogramms (sog. Beschleunigungsprogramm) wurden von Baden-Württemberg beim Bund rund 96,4 Mio. Euro Bundesmittel abgerufen (von rund 97,6 Mio. Euro für Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Mittel; Stand 21. Dezember 2022), vorbehaltlich der abschließenden Abrechnungen. Die Umsetzung dieses Investitionsprogramms befindet sich nun in der Schlussphase. Aktuell steht die Schlussabstimmung zum zweiten Investitionsprogramm (sogenanntes Basis-/Bonusprogramm) zwischen den Bundesministerien an. Nach der Unterzeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung des Bundes durch die Länder wird Baden-Württemberg die Landesförderrichtlinie auf den Weg bringen.

Das Land Baden-Württemberg fördert zudem im Rahmen des Programms „Chancen durch Bildung“ bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Baumaßnahmen für ganztägige Angebote an Schulen (Ganztagschulen) mit Zuwendungen. Förderfähig sind dabei die erforderlichen Räume und Flächen des Ganztagschulbetriebs (Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich) zur Umsetzung rhythmisierter Tagesstrukturen. Hiermit können auch Mensen, die für den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlich sind, gefördert werden. Die mit dem Ausbau von Mensen verbundenen Investitionskosten hängen von den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen im Einzelfall ab, sodass eine Aussage zum damit verbundenen Mehraufwand nicht möglich ist.

II.

1. Daten zu erheben, inwiefern Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg, die eine Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule besuchen, ohne Frühstück dort eintreffen, d. h. von Hunger betroffen sind;

Derartige Erhebungen sind seitens der Kindertageseinrichtungen und der Schulen bezugnehmend auf Ziffer I.1 derzeit nicht vorgesehen.

2. Konzepte – gemeinsam mit anderen Beteiligten wie unter anderem Kommunen, Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen – zu erarbeiten, sodass kein Kind und kein Jugendlicher ohne Möglichkeit, etwas zu Essen zu bekommen, in die Kinderbetreuungseinrichtung oder in die Schule gehen und hungrig bleiben muss;

4. eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung von Beteiligten nach Ziffer 2 zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 2 und 4 gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten für eine angemessene Ernährung ihrer Kinder zu sorgen. Sofern die pädagogischen Fachkräfte bzw. Lehrkräfte Hinweise auf unzureichende Erfüllung dieser Aufgabe haben, wenden diese sich an das Jugendamt (siehe auch Ziffer 6). Darüber hinaus setzen viele Städte und Gemeinden Konzepte im oben genannten Sinne bereits um. Beispielhaft genannt werden kann das Projekt „Gesundes Frühstück für Stuttgarter Kindertagesstätten“, welches das Ziel verfolgt, Patenschaften für städtische Kitas zu vermitteln, um ein gesundes Frühstück für und mit den Kindern gestalten zu können.

3. Konzepte zu entwickeln, die die Eltern von Kindern und Jugendlichen in dieser Angelegenheit aufklären und Maßnahmen zu prüfen, sodass Eltern ihrer Verantwortung um eine ausreichende und vollwertige Ernährung nachkommen;

Städte und Gemeinden verfügen in der Regel über Konzepte dieser Art und setzen diese bereits um. Hier steht insbesondere Gesundheitsprävention auch mit Blick auf die Eltern im Fokus. Auch Elternabende und schriftliche Informationen dienen häufig der Aufklärung zu dieser Thematik.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport